

DE

DE

DE



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 11.6.2010
K(2010)3667 endgültig

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 11.6.2010

**über ein Handbuch für die Organisation der Visumstellen und die Schengen-
Zusammenarbeit vor Ort**

**(Nur der bulgarische, der deutsche, der estnische, der finnische, der französische, der
griechische, der italienische, der lettische, der litauische, der maltesische, der
niederländische, der polnische, der portugiesische, der rumänische, der schwedische, der
slowakische, der slowenische, der spanische, der tschechische und der ungarische Text
sind verbindlich)**

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 11.6.2010

über ein Handbuch für die Organisation der Visumstellen und die Schengen-Zusammenarbeit vor Ort

(Nur der bulgarische, der deutsche, der estnische, der finnische, der französische, der griechische, der italienische, der lettische, der litauische, der maltesische, der niederländische, der polnische, der portugiesische, der rumänische, der schwedische, der slowakische, der slowenische, der spanische, der tschechische und der ungarische Text sind verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex)¹, insbesondere auf Artikel 51,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 enthält die Bestimmungen der Union über die Erteilung von Visa für die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder für geplante Aufenthalte in diesem Gebiet von höchstens drei Monaten je Sechsmonatszeitraum.
- (2) Um eine einheitliche Umsetzung des Visakodexes zu gewährleisten, sind nach dessen Artikel 51 Weisungen zur praktischen Anwendung der Bestimmungen der Verordnung festzulegen. Ein Handbuch für die Bearbeitung von Visumanträgen und die Änderung von bereits erteilten Visa wurde zusammengestellt. Ebenso sollte ein „Handbuch für die Organisation der Visumstellen und die Schengen-Zusammenarbeit vor Ort“ erstellt werden. Dieses Handbuch sollte praxisbezogene Anweisungen, bewährte Verfahren und Empfehlungen für die zentralen Behörden und die Konsulate der Mitgliedstaaten enthalten, die für die Organisation und Arbeitsweise der Konsulardienste sowie die Kooperation zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten auf zentraler und lokaler Ebene, einschließlich einer funktionierenden Schengen-Zusammenarbeit vor Ort, zuständig sind.

¹ ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1.

- (3) Im Hinblick auf eine möglichst optimale Verwendung des Handbuchs durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollte die Kommission den Mitgliedstaaten das Handbuch gemäß Artikel 53 Absatz 2 des Visakodexes in elektronischer Form zur Verfügung stellen.
- (4) Die Kommission wird dafür sorgen, dass das Handbuch regelmäßig aktualisiert wird.
- (5) Im Hinblick auf eine einheitlichere Umsetzung der Unionsbestimmungen über die Organisation und Arbeitsweise der Konsulardienste sowie die Kooperation zwischen den einzelstaatlichen Behörden sollten die Mitgliedstaaten ihre zuständigen Behörden anweisen, sich bei der Organisation der Visumstellen und bei der Zusammenarbeit mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten auf zentraler und lokaler Ebene auf das als Anhang beigefügte Handbuch zu stützen.
- (6) Ferner sollten die Mitgliedstaaten das Handbuch verwenden, um die mit konsularischen Aufgaben befassten Bediensteten insbesondere über eine funktionierende Schengen-Zusammenarbeit vor Ort und diesbezügliche Arbeitsabläufe zu informieren.
- (7) Nach Artikel 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligte sich Dänemark nicht an der Annahme der Verordnung (EG) Nr. 810/2009, die somit für Dänemark weder bindend noch dort anwendbar ist. Da mit der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 der Schengen-Besitzstand nach Titel IV des Dritten Teils des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft weiterentwickelt wird, hat Dänemark jedoch mit Schreiben vom 2. Februar 2010 gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls die Umsetzung dieser Vorschriften in sein innerstaatliches Recht notifiziert. Daher ist Dänemark völkerrechtlich zur Umsetzung dieses Beschlusses verpflichtet.
- (8) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, die gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden², keine Anwendung auf das Vereinigte Königreich finden. Das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme des vorliegenden Beschlusses, der somit für das Vereinigte Königreich weder bindend noch dort anwendbar ist.
- (9) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, die gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland³ keine Anwendung auf Irland finden. Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme des vorliegenden Beschlusses, der somit für Irland weder bindend noch dort anwendbar ist.
- (10) Für Island und Norwegen stellt dieser Beschluss eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen

² ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

³ ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.

dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands⁴ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu jenem Übereinkommen⁵ genannten Bereich gehören.

- (11) Für die Schweiz stellt dieser Beschluss eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands⁶ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG des Rates⁷ in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates⁸ genannten Bereich gehören.
- (12) Für Liechtenstein stellt dieser Beschluss eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des von der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein unterzeichneten Protokolls über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG des Rates in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/261/EG des Rates⁹ und Artikel 3 des Beschlusses 2008/262/EG des Rates¹⁰ genannten Bereich gehören.
- (13) Für Zypern stellt dieser Beschluss einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 dar.
- (14) Für Bulgarien und Rumänien stellt dieser Beschluss einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2005 dar.
- (15) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Visa-Ausschusses –

⁴ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

⁵ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31.

⁶ ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.

⁷ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31.

⁸ ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1.

⁹ ABl. L 83 vom 26.3.2008, S. 3.

¹⁰ ABl. L 83 vom 26.3.2008, S. 5.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Handbuch für die Organisation der Visumstellen und die Schengen-Zusammenarbeit vor Ort befindet sich im Anhang zu diesem Beschluss.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten

- übermitteln das in Artikel 1 genannte Handbuch den Behörden, die für die Organisation und Arbeitsweise der Visumstellen sowie die Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten auf zentraler und lokaler Ebene zuständig sind,

und

- weisen die oben erwähnten Behörden an, sich bei der Organisation der Visumstellen und der Zusammenarbeit mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten auf zentraler und lokaler Ebene auf dieses Handbuch zu stützen.

2. Die Mitgliedstaaten verwenden das Handbuch auch, um die mit konsularischen Aufgaben zu befassenden Konsularbediensteten insbesondere über eine funktionierende Schengen-Zusammenarbeit vor Ort und diesbezügliche Arbeitsabläufe zu informieren.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, die Republik Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland und das Königreich Schweden gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 11.6.2010

*Für die Kommission
Cecilia MALMSTRÖM
Mitglied der Kommission*

**BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG
Für die Generalsekretärin**

**Jordi AYET PUIGARNAU
Direktor der Kanzlei**

ANHANG

HANDBUCH FÜR DIE ORGANISATION

DER VISUMSTELLEN UND DIE SCHENGEN-ZUSAMMENARBEIT VOR ORT

VORWORT

Dieses Handbuch enthält Leitlinien für die Organisation der Visumstellen und die Schengen-Zusammenarbeit vor Ort. Es ist bei der Anwendung der Rechtsvorschriften der Europäischen Union im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik von den zentralen Behörden und den Konsulaten der Mitgliedstaaten heranzuziehen, die für die laufende Verwaltung der Konsulardienste und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten auf zentraler und lokaler Ebene zuständig sind.

Das Handbuch geht auf Artikel 51 des Visakodexes zurück. Es enthält weder neue rechtliche Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten noch führt es neue Rechte oder Pflichten für Personen ein, die davon betroffen sein könnten. Nur die Rechtsakte, auf denen das Handbuch beruht oder auf die es verweist, sind rechtsverbindlich und können vor innerstaatlichen Gerichten geltend gemacht werden.

TEIL I: ORGANISATION DER VISUMSTELLEN UND INFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT

1. Bewährte Verfahren für die Organisation der Visumstellen

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 13 Absatz 6 und Artikel 37

1.1. Aufgabenteilung und Schutz des Personals

Um die Kontrollintensität aufrechtzuerhalten und zu verhindern, dass vor Ort Druck auf das Personal ausgeübt wird, ist gegebenenfalls ein Rotationssystem für das Personal einzuführen, das direkt mit den Antragstellern in Kontakt kommt. Besonders zu achten ist darauf, dass die Arbeitsstrukturen der Personen, die über die Anträge entscheiden, klar definiert sind und eine eindeutige Aufgabenteilung/-zuweisung erfolgt.

Sobald mit der Erfassung der biometrischen Identifikatoren begonnen werden muss, sind damit qualifizierte und dazu ermächtigte Bedienstete zu betrauen. Nur wenige dazu ermächtigte Bedienstete erhalten – zur Eingabe von Daten oder zu Abfragezwecken – gegebenenfalls Zugang zum Visa-Informationssystem (VIS) und – zu Abfragezwecken – zum Schengener Informationssystem (SIS) und zu anderen vertraulichen Informationen. Es werden geeignete Maßnahmen getroffen, um unbefugten Zugang zu solchen Datenbanken zu verhindern.

1.2. Aufbewahrung und Verwendung von Blanko-Visummarken

Um Betrug oder den Verlust von Visummarken zu verhindern, werden diese unter angemessenen Sicherheitsvorkehrungen aufbewahrt und verwendet. Die Konsulate führen Buch über ihren Bestand an Visummarken und registrieren die Verwendung jeder einzelnen Visummarke.

Empfohlene Vorgehensweise zur Bestandsaufnahme und Registrierung der Blanko-Visummarken: Die Konsulate der Mitgliedstaaten sollten elektronisch Buch über ihren Bestand an Blanko-Visummarken führen und die Verwendung jeder einzelnen Visummarke elektronisch registrieren.

2. Mittel für die Antragsprüfung und für Kontrollen in den Konsulaten

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 38

Unabhängig davon, wie die Entgegennahme der Visumanträge organisiert ist, setzen die Mitgliedstaaten zur Prüfung der Anträge geeignete Kräfte in ausreichender Zahl ein, so dass eine angemessene und einheitliche Dienstleistungsqualität für die Öffentlichkeit sichergestellt werden kann. Beim Einsatz der Ressourcen sind saisonale Spitzenzeiten zu berücksichtigen.

Die Räumlichkeiten müssen funktionsgerecht auslegt sein, und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind zu ergreifen.

Sowohl die Bediensteten aus dem Land des Konsulats als auch die örtlichen Bediensteten erhalten von den zentralen Behörden der Mitgliedstaaten eine angemessene Schulung und

umfassende, detaillierte und aktuelle Informationen über die einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten.

Die zentralen Behörden der Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das Verfahren der Antragsprüfung häufig und in geeigneter Weise kontrolliert wird. Sollten sie Abweichungen von den Bestimmungen des Visakodexes feststellen, sind Abhilfemaßnahmen zu treffen.

3. Akkreditierung gewerblicher Mittlerorganisationen

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 45

Die Mitgliedstaaten können in Bezug auf die Einreichung von Anträgen, nicht jedoch bei der Erfassung der biometrischen Identifikatoren, mit gewerblichen Mittlerorganisationen zusammenarbeiten.

Die Zusammenarbeit mit gewerblichen Mittlerorganisationen in Bezug auf die Einreichung von Visumanträgen ist von der Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungserbringern bei der Entgegennahme von Visumanträgen zu unterscheiden (vgl. Organisationsformen für die Entgegennahme der Visumanträge in Teil III).

3.1. Akkreditierungsverfahren

Die Zusammenarbeit mit einer gewerblichen Mittlerorganisation erfolgt auf der Grundlage einer Akkreditierung durch die zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats. Die Akkreditierung wird nach Überprüfung der folgenden Aspekte zuerkannt:

- (a) gegenwärtiger Status der gewerblichen Mittlerorganisation: gültige Lizenz, Handelsregister und Verträge mit Banken;
- (b) laufende Verträge mit kommerziellen Partnern in den Mitgliedstaaten, die Unterbringung und sonstige Pauschalreiseleistungen anbieten;
- (c) Verträge mit Beförderungsunternehmen, die sowohl eine Hinreise als auch eine garantierte fest gebuchte Rückreise einschließen müssen.

3.2. Kontrolle

Akkreditierte gewerbliche Mittlerorganisationen werden durch persönliche oder telefonische Befragungen von Antragstellern regelmäßig stichprobenartigen Kontrollen unterzogen. Dabei sind die Reisen und die Unterbringung, die Angemessenheit der Reisekrankenversicherung im Falle von Einzelreisenden und erforderlichenfalls die Unterlagen für die Rückreise von Gruppen zu überprüfen.

3.3. Entzug der Akkreditierung

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten einer gewerblichen Mittlerorganisation die Akkreditierung entziehen, wenn diese ihrer Ansicht nach die erforderlichen Bedingungen nicht mehr erfüllt.

Empfohlene Vorgehensweise: Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten **einmal pro Jahr** ihre Zusammenarbeit mit akkreditierten gewerblichen Mittlerorganisationen bewerten und die Akkreditierung entsprechend verlängern oder entziehen.

3.4. Informationsaustausch

Im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort werden Informationen über die Leistung akkreditierter gewerblicher Mittlerorganisationen ausgetauscht, und zwar in Bezug auf etwaige festgestellte Unregelmäßigkeiten und die Ablehnung seitens gewerblicher Mittlerorganisationen eingereicherter Anträge sowie in Bezug auf festgestellten Dokumentenbetrug jeglicher Art oder nicht durchgeführte geplante Reisen.

Im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort werden außerdem Listen der gewerblichen Mittlerorganisationen ausgetauscht, die von den einzelnen Konsulaten akkreditiert wurden und denen die Akkreditierung entzogen wurde, wobei auch die Gründe für den Entzug der Akkreditierung angegeben werden.

3.5. Zugelassenes Reiseziel (Approved Destination Status – ADS)

Am 12. Februar 2004 unterzeichneten die Europäische Gemeinschaft und die Staatliche Tourismusverwaltung der Volksrepublik China (CNTA) eine Vereinbarung über Visa und damit zusammenhängende Fragen, um chinesischen Touristengruppen Reisen in die Mitgliedstaaten zu erleichtern. Die Vereinbarung gelangt seit dem 1. September 2004 zur Anwendung. Dänemark, Island, Norwegen und die Schweiz haben separate ADS-Vereinbarungen mit der CNTA geschlossen.

Die Vereinbarung enthält spezifische Bestimmungen zur Akkreditierung, Kontrolle und etwaigen Sanktionierung von Reisebüros im Rahmen der ADS-Regelung.

Am 16. September 2004 gab die Kommission eine Empfehlung über die Umsetzung der Vereinbarung¹¹ ab, in der sie gemeinsame Verfahren zur Durchführung der Vereinbarung in Bezug auf die Akkreditierung von Reisebüros, die Ausweise von Kurieren, die praktischen Modalitäten der Zusammenarbeit mit den Kurieren sowie in Bezug auf die Verwarnungen, die gegen Reisebüros ausgesprochen werden können, und den etwaigen Entzug der Akkreditierung vorschlug. Nach dieser Empfehlung erstellt und aktualisiert die Kommission eine Liste der Kurier und informiert die chinesischen Behörden über alle Sanktionen, die gegen Reisebüros verhängt worden sind.

4. Allgemeine Informationen für Antragsteller

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 47 und 48

Die zentralen Behörden und die Konsulate der Mitgliedstaaten geben alle einschlägigen Informationen zur Beantragung eines Visums öffentlich bekannt. Darüber hinaus informieren sie die Öffentlichkeit darüber, welche Staatsangehörigen und Gruppen dieser

¹¹ ABl. L 296 vom 21.9.2004, S. 23.

Staatsangehörigen bei der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und/oder der Durchreise durch die internationalen Transitzonen der Flughäfen der Mitgliedstaaten der Visumpflicht unterliegen.

Auf lokaler Ebene sollten diese Informationen im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort vereinheitlicht werden, indem ein gemeinsames Informationsblatt über die verschiedenen Arten von Visa erstellt wird (einschließlich gegebenenfalls einer gemeinsamen Liste der einzureichenden Belege, vgl. II.1.1).

4.1. Bereitstellen sind alle einschlägigen Informationen zu den Kriterien, Voraussetzungen und Verfahren für die Beantragung eines Visums, einschließlich folgender Angaben:

- Welcher Mitgliedstaat für die Prüfung eines Visumantrags und die Entscheidung darüber zuständig ist (sowie Angaben zu einer etwaigen Vertretung eines anderen Mitgliedstaats / durch einen anderen Mitgliedstaat);
- welche Belege dem Antrag auf Erteilung eines Visums beizufügen sind *);
- wo der Antrag einzureichen ist (beim Konsulat des zuständigen oder des vertretenden Mitgliedstaats oder bei einer gemeinsamen Visumantragstelle) *);
- wenn die Anträge von einem externen Dienstleistungserbringer entgegengenommen werden, sollten sowohl das Konsulat des Mitgliedstaats als auch der betreffende Dienstleistungserbringer den Antragsteller über die zu entrichtende Dienstleistungsgebühr sowie darüber informieren, dass der Antrag auch direkt beim Konsulat des Mitgliedstaats eingereicht werden kann;
- welche Visumgebühr bei der Antragstellung zu entrichten ist (Angaben dazu, welche Gebühren von bestimmten Gruppen von Antragstellern zu entrichten sind und welche Gruppen von Antragstellern von der Visumgebühr befreit sind). Des Weiteren ist darüber zu informieren, in welcher Währung und nach welchen Modalitäten die Gebühr zu entrichten ist. Auch ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Gebühr bei Ablehnung des Antrags nicht erstattet wird;
- wann der Antrag einzureichen ist;
- ob der Antragsteller einen Termin vereinbaren muss, und wenn ja, wie und wann ein Termin vereinbart werden kann *);
- ob der Antrag über eine akkreditierte gewerbliche Mittlerorganisation, z. B. ein Reisebüro, gestellt werden kann;
- welche Fristen für die Prüfung eines Visumantrags und die Entscheidung darüber gelten (einschließlich Angaben zu Drittstaaten, in Bezug auf deren Staatsangehörige oder bestimmte Gruppen von deren Staatsangehörigen eine vorherige Konsultation erforderlich ist) *).

**) Einschließlich Angaben zu den Verfahrensgarantien für Familienangehörige von EU/EWR-Bürgern und Staatsangehörigen der Schweiz.*

Empfohlene Vorgehensweise in Bezug auf die Information potenzieller Antragsteller:

Um zu vermeiden, dass unvollständige Visumanträge gestellt werden und die Antragsteller das Konsulat mehrmals aufsuchen müssen, sollten alle einschlägigen Informationen möglichst umfassend publik gemacht werden. Neben allgemeinen Visainformationen sollten auch Angaben zur Antragstellung selbst in verschiedenen Sprachen bereitgestellt werden, darunter zumindest in der (den) Amtssprache(n) des Gastlands und des betreffenden Mitgliedstaats. Diese Informationen sollten vielerorts verfügbar sein und außerhalb des Konsulatsgebäudes oder -geländes sichtbar ausgehängt sowie über Internet zugänglich sein.

4.2. Visuminhaber sollten außerdem wie folgt über ihre Rechte und Pflichten informiert werden:

- Der Besitz eines Visums allein berechtigt nicht automatisch zur Einreise; der Inhaber eines Visums muss an der Außengrenze nachweisen, dass er die Einreisevoraussetzungen erfüllt.
- Ab dem 5. April 2011: Ablehnende Entscheidungen über Anträge sind dem Antragsteller mitzuteilen und zu begründen. Bei Verweigerung des Visums steht dem Antragsteller ein Rechtsmittel zur Verfügung. Anzugeben sind auch das bei der Einlegung des Rechtsmittels zu befolgende Verfahren, einschließlich der zuständigen Behörde, und die Rechtsmittelfristen.
- Der Stempel zur Dokumentierung der Zulässigkeit eines Antrags hat keine Rechtswirkung.

4.3. Antragsformular

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 11 Absatz 6

Es ist darüber zu informieren,

- dass das Antragsformular unentgeltlich ist,
- wo das Antragsformular erhältlich ist,
- dass jeder Antragsteller ein ausgefülltes Antragsformular und ein individuelles Foto einzureichen hat, auch wenn mehrere Personen in demselben Reisedokument eingetragen sind,
- in welcher Sprache oder welchen Sprachen das Antragsformular ausgefüllt werden kann.

Empfohlene Vorgehensweise in Bezug auf das Antragsformular:

Um einen illegalen Handel mit Antragsformularen zu verhindern, sollten diese gebührenfrei in den Räumlichkeiten der Konsulate und beispielsweise auch in Reisebüros, bei Fluggesellschaften, bei Wirtschaftsverbänden und in Kulturinstituten ausliegen sowie über das Internet abrufbar sein.

Beispiele ordnungsgemäß ausgefüllter Formulare sollten in den Konsulaten eingesehen werden können (und nach Möglichkeit im Internet veröffentlicht werden).

4.4. Datenschutzerklärung

Rechtsgrundlage: VIS-Verordnung – Artikel 37

FOLGENDES GILT NUR FÜR KONSULATE, IN DENEN DAS VIS BEREITS IM EINSATZ IST:

4.4.1. Visumantragsteller und Personen, die eine Einladung ausgesprochen haben und/oder verpflichtet sind, die Kosten für den Lebensunterhalt des Antragstellers während des geplanten Aufenthalts zu tragen, sind zu informieren:

- a) über die Identität des nach Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie 95/46/EG für die Verarbeitung Verantwortlichen, einschließlich seiner Kontaktangaben,
- b) über die Zwecke der Datenverarbeitung im Rahmen des VIS,
- c) über die Kategorien von Datenempfängern und die einschlägigen Behörden, auf die Artikel 3 des Beschlusses 2008/633/JI Bezug nimmt,
- d) über die Aufbewahrungsfrist der Daten,
- e) darüber, dass die Erhebung der Daten für die Prüfung des Antrags vorgeschrieben ist,
- f) über ihr Auskunftsrecht bezüglich sie betreffender Daten und über ihr Recht zu beantragen, dass sie betreffende unrichtige Daten berichtigt oder sie betreffende unrechtmäßig verarbeitete Daten gelöscht werden, einschließlich des Rechts auf Information über die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte und die Kontaktangaben der nationalen Kontrollstellen nach Artikel 2 Buchstabe d und Artikel 41 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG, die Beschwerden im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten entgegennehmen.

4.4.2. Diese Informationen werden dem Antragsteller bei Erfassung der Daten, die für die Erstellung eines Antragsdatensatzes erforderlich sind, schriftlich mitgeteilt.

4.4.3. Die Informationen werden Personen, die eine Einladung ausgesprochen haben und/oder verpflichtet sind, die Kosten für den Lebensunterhalt des Antragstellers während des geplanten Aufenthalts zu tragen, in den Formularen mitgeteilt, die sie zum Nachweis einer Einladung, Kostenübernahme und Unterkunft unterzeichnen müssen. Liegen keine solchen von den betroffenen Personen unterzeichneten Formulare vor, so werden diese Informationen gemäß Artikel 11 der Richtlinie 95/46/EG erteilt.

Empfohlene Vorgehensweise in Bezug auf die Information über die nationalen Kontrollstellen:

Die oben genannten Informationen sind in die Datenschutzerklärung im Antragsformular aufzunehmen und auf Websites und/oder Anschlagtafeln öffentlich bekannt zu machen.

TEIL II: SCHENGEN-ZUSAMMENARBEIT VOR ORT

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 22 Absatz 3, Artikel 31 Absatz 2 und Artikel 48

Der Rechtsrahmen für die Verfahren zur Prüfung von Visumanträgen und diesbezügliche Entscheidungen ist im Visakodex festgelegt. Die Konsulate der Mitgliedstaaten sind für die praktische Anwendung dieser rechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Im Hinblick auf eine einheitliche Anwendung des Visakodexes enthält dieses Kapitel Leitlinien für die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten vor Ort.

1. Bewertung der Notwendigkeit eines einheitlichen Vorgehens in bestimmten Fragen

1.1. Im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort wird geprüft, ob Folgendes erforderlich ist:

- Erstellung einer einheitlichen Liste der einzureichenden Belege,
- einheitliches Vorgehen bei fakultativen Befreiungen von der Visumgebühr.

Die Konsulate der Mitgliedstaaten vor Ort entscheiden mehrheitlich darüber, ob eine solche Vereinheitlichung erforderlich ist.

1.2. Im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort ist dafür Sorge zu tragen, dass Folgendes erstellt wird:

- eine Übersetzung des Antragsformulars in die Sprache(n) des Gastlands,
- eine erschöpfende Liste der Reisedokumente, die das Gastland ausstellt (einschließlich Angaben zu den Sicherheitsmerkmalen dieser Dokumente).

2. Informationsaustausch im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort

2.1. Die Konsulate der Mitgliedstaaten bemühen sich um Vereinheitlichung

- der Visumgebühr, sofern diese in einer anderen Währung als in Euro erhoben wird,
- der Dienstleistungsgebühren, die am selben Ort von externen Dienstleistungserbringern erhoben werden, wenn diese ähnliche Leistungen erbringen.

Empfohlene Vorgehensweise zur Überprüfung des Wechselkurses:

Wie häufig der Wechselkurs von der Finanzabteilung des Konsulats überprüft und die Visumgebühr gegebenenfalls angepasst wird, hängt von der Stabilität der Landeswährung gegenüber dem Euro ab. Der Euro-Wechselkurs sollte mindestens alle zwei Wochen überprüft werden, wobei allerdings auch eine Überprüfung in kürzeren Abständen gerechtfertigt sein kann. Die Mitgliedstaaten sollten sich im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort auf ein einheitliches Vorgehen verständigen.

Sollte der von der Europäischen Zentralbank festgesetzte Referenzwechselkurs für die betreffende Landeswährung nicht zur Verfügung stehen, können die Mitgliedstaaten zur Berechnung der Visumgebühr in dieser Landeswährung den Wechselkurs heranziehen, den sie für eigene budgetäre Zwecke zugrunde legen.

2.2. Die Konsulate der Mitgliedstaaten tauschen Informationen aus über

- die Einreichung oder Rücknahme von Ersuchen um vorherige Konsultation bei Staatsangehörigen bestimmter Drittstaaten oder bestimmten Gruppen von Staatsangehörigen dieser Staaten,
- die Einreichung oder Rücknahme von Ersuchen um nachträgliche Unterrichtung über Visa, die Staatsangehörigen bestimmter Drittstaaten oder bestimmten Gruppen von Staatsangehörigen dieser Staaten erteilt wurden,
- die ausgewählten externen Dienstleistungserbringer,
- die akkreditierten gewerblichen Mittlerorganisationen und den Entzug einer solchen Akkreditierung,
- die Zusammenarbeit mit Beförderungsgesellschaften,
- monatliche Statistiken,
- Informationsquellen vor Ort.

2.3. Austausch von Informationen über Versicherungsgesellschaften und Bewertung angebotener Reisekrankenversicherungen

Die hier beschriebenen Kontrollen sollten sich auf die von Versicherungsgesellschaften angebotenen Reisekrankenversicherungen beziehen und nicht auf die jeweiligen Versicherungspolicen, die Antragsteller vorlegen.

Es ist zu prüfen, ob die Versicherungsgesellschaften, die Reisekrankenversicherungen anbieten, tatsächlich für Forderungen infolge von Unfällen in den Mitgliedstaaten haften und ob Geldüberweisungen in andere Länder aufgrund der Rechtsvorschriften des Landes, in dem die Versicherungsgesellschaft ihren Sitz hat, zulässig sind. Vereinbarungen über den gegenseitigen Versicherungsschutz mit Gesellschaften, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten haben, sind nicht unbedingt die ideale Lösung. In einigen Drittländern ist nämlich ein solcher gegenseitiger Versicherungsschutz aufgrund der nationalen

Rechtsvorschriften verboten. Daher ist es wichtig festzustellen, ob Versicherungsgesellschaften vor Ort tatsächlich in der Lage sind, finanziellen Verpflichtungen in anderen Ländern nachzukommen, da dies für Hilfeleistungen zugunsten eines potenziellen Visuminhabers im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten von wesentlicher Bedeutung ist. So ist sorgfältig zu prüfen, ob in der Police ein Ansprechpartner vor Ort angegeben ist.

Die Gewichtung der einzelnen Risiken ist unbedingt zu überprüfen, denn Versicherungsgesellschaften geben in der Police oft den genauen Deckungsbetrag für jedes Risiko an. Auch wenn der Gesamtbetrag zur Deckung der einzelnen Risiken sich auf 30 000 EUR beläuft, könnte die Deckung irreführend sein. Die Versicherungsgesellschaft könnte nämlich die Deckung weniger kostenintensiver Risiken (beispielsweise Verwaltungskosten) künstlich aufblähen und andererseits kleinere Beträge für Risiken vorsehen, die voraussichtlich kostenintensiver sein werden (beispielsweise Krankenhausbehandlung und Repatriierung). Solche Policen sind als unangemessen zu betrachten.

Die Konsulate sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Versicherungspolicen häufig Verweise auf weitreichende Ausnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf Tätigkeiten, Gesundheitsprobleme usw. enthalten, mit denen die angebotene Deckung beschränkt bzw. insgesamt ausgeschlossen wird. Solche Policen sind ebenfalls als unangemessen zu betrachten. Entsprechende Warnhinweise sollten auf Websites und Anschlagtafeln der Konsulate sowie in den Räumlichkeiten von externen Dienstleistungserbringern und Honorarkonsuln veröffentlicht werden.

Die Reisekrankenversicherung muss die Kosten für den etwaigen Rücktransport im Krankheitsfall oder im Falle des Todes, die Kosten für ärztliche Nothilfe und/oder die Notaufnahme im Krankenhaus abdecken; dies gilt nur für die Dauer des Aufenthalts bzw. der Aufenthalte des Antragstellers im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und nicht für die gesamte Gültigkeitsdauer des Visums.

Beispiel: Ein Drittstaatsangehöriger beantragt ein Visum für einen einzigen vierzehntägigen Aufenthalt vom 14.5. bis zum 28.5. Die Versicherungsgesellschaft sollte eine angemessene Reisekrankenversicherung anbieten, die einen Zeitraum von 14 Tagen innerhalb der Gültigkeitsdauer des Visums abdeckt.

Es ist zu prüfen, ob die Versicherung des Antragstellers in der Tat die Unterstützung an Ort und Stelle (Arztkosten, Repatriierung usw.) abdeckt, die von der erst nach der Rückkehr des Antragstellers erfolgenden Kostenerstattung zu unterscheiden ist. Deckt die Versicherung nur die nachträgliche Erstattung der Kosten ab, so könnte damit das Ziel der Vorschrift in Frage gestellt werden, nämlich zu vermeiden, dass Mitgliedstaaten zur Finanzierung der Kosten einer ärztlichen Behandlung usw. von Visuminhabern öffentliche Mittel in Anspruch nehmen müssen. Ferner wird Visumantragstellern durch solche Produkte der falsche Eindruck vermittelt, dass sie über einen angemessenen Versicherungsschutz verfügen.

Im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort sollten Informationen über Versicherungsgesellschaften, die eine angemessene Reisekrankenversicherung anbieten, einschließlich Angaben zur Überprüfung der Versicherungsdeckung und einer etwaigen Selbstbeteiligung, ausgetauscht werden.

Empfohlene Vorgehensweise zur Bewertung der angebotenen Versicherungspolicen:

Einige Versicherungspolicen sehen vor, dass die versicherte Person einen bestimmten Betrag selbst tragen muss („Selbstbeteiligung“). Ist diese Selbstbeteiligung sehr hoch, so bestehen Zweifel an dem von der Versicherung gebotenen tatsächlichen Schutz. Auch wenn es nicht möglich ist, solche Praktiken im Rahmen der Rechtsvorschriften über die Visumerteilung zu verbieten, sollten Versicherungsgesellschaften, die sich dieser Praktiken bedienen, angeprangert werden.

3. Beurteilung von Migrations- und/oder Sicherheitsrisiken durch Austausch von Informationen über:

- die Verwendung falscher, verfälschter oder gefälschter Dokumente,
- Routen der illegalen Einwanderung,
- Fälle der Visumverweigerung / Verweigerungsquoten (im Rahmen des Austauschs von Statistiken).

4. Struktur und Organisation der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 48 Absätze 4 bis 6

4.1. Sitzungen

Im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort werden regelmäßig Sitzungen zwischen den Vertretungen der Mitgliedstaaten und der EU-Delegation organisiert. Die Sitzungen werden von der EU-Delegation innerhalb des Konsularbezirks einberufen, soweit nicht auf Ersuchen der Kommission etwas anderes vereinbart wird.

In den Sitzungen sollen insbesondere konkrete Themen im Zusammenhang mit der Anwendung der gemeinsamen Visumpolitik erörtert werden. Es können auch Sitzungen zu Einzelthemen organisiert und Untergruppen eingesetzt werden, die sich mit spezifischen Fragen im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort befassen.

4.2. Teilnehmer

Zu den Sitzungen im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort sollten eingeladen werden: Vertreter der Konsulate der EU-Mitgliedstaaten und der assoziierten Staaten, die die gemeinsame Visumpolitik anwenden, sowie Vertreter der EU-Mitgliedstaaten, die die gemeinsame Visumpolitik noch nicht vollständig anwenden.

Vertreter von Drittstaaten (einschließlich des Gastlands) können angesichts ihres Fachwissens oder ihrer Kenntnis bestimmter Themen, die in Bezug auf Visa im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort erörtert werden sollen, ad hoc zu den Sitzungen eingeladen werden.

4.3. Berichte

Über die Sitzungen im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort werden systematisch zusammenfassende Berichte erstellt und an die beteiligten Konsulate weitergeleitet. Die EU-Delegation kann einen Mitgliedstaat mit der Erstellung der Berichte betrauen. Alle Konsulate jedes Mitgliedstaats leiten den gemeinsamen Bericht den zentralen Behörden ihres Landes zu.

4.4. Verfahren nach Beurteilung der Notwendigkeit eines einheitlichen Vorgehens

- 4.4.1. Wenn im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort **festgestellt** wurde, dass es einer Vereinheitlichung auf lokaler Ebene bedarf, und insbesondere eine einheitliche Liste auf lokaler Ebene erstellt wurde, übermittelt die EU-Delegation diese Liste dem Visa-Ausschuss. Der Visa-Ausschuss überprüft die Liste, und im Falle einer befürwortenden Stellungnahme wird die vereinheitlichte Praxis durch Kommissionsbeschluss förmlich angenommen.
- 4.4.2. Wird im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort **nicht festgestellt**, dass es einer Vereinheitlichung auf lokaler Ebene bedarf, so ist dies in dem gemeinsamen Sitzungsbericht zu vermerken, auf den unter 4.3 Bezug genommen wird. Die EU-Delegation leitet diesen Bericht dem Visa-Ausschuss zur Bewertung zu.

TEIL III: ORGANISATION DER ENTGEGENNAHME DER VISUMANTRÄGE

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 40 bis 44

Grundprinzipien

Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten können Drittstaatsangehörige der Visumpflicht unterwerfen. Die Entgegennahme der Visumanträge darf nicht so organisiert werden, dass sie selbst ein Hindernis darstellt.

Unabhängig von der Organisationsform, die ein Mitgliedstaat für die Entgegennahme der Visumanträge wählt, sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- Alle Mitgliedstaaten sollten im Hinblick auf die Visumerteilung in allen Drittländern, deren Staatsangehörige der Visumpflicht unterliegen, selbst vertreten sein oder sich vertreten lassen (langfristige Perspektive).
- Die Entgegennahme der Visumanträge ist so zu organisieren, dass der Antragsteller zur Einreichung des Antrags nur eine Stelle aufsuchen muss (Grundsatz einer „zentralen Anlaufstelle“).
- Die Antragsteller sollten unter gebührender Berücksichtigung der Menschenwürde behandelt werden.
- Auf die Entgegennahme der Anträge durch einen externen Dienstleistungserbringer ist als letztes Mittel nur dann zurückzugreifen, wenn sich andere Formen der Organisation oder der Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten für den betreffenden Mitgliedstaat als ungeeignet erweisen (Grundsatz der Hierarchie).
- Ein Antragsteller sollte stets das Recht haben, seinen Antrag direkt beim Konsulat abzugeben; dies gilt vor allem im Falle der Zusammenarbeit mit einem externen Dienstleistungserbringer (Grundsatz des direkten Zugangs).
- Die Mitgliedstaaten haben die Kommission davon in Kenntnis zu setzen, wie sie bei der Entgegennahme der Anträge in den einzelnen Auslandsvertretungen verfahren (wollen). Die Kommission veröffentlicht diese Informationen (Grundsatz der Transparenz).

Bei Beachtung dieser grundlegenden Regeln können sich die Mitgliedstaaten folglich dafür entscheiden, die Visumanträge in den Räumlichkeiten ihrer Konsulate entgegenzunehmen und dort auch die biometrischen Identifikatoren zu erfassen, dabei mit einem anderen Mitgliedstaat bzw. mehreren anderen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten oder einen externen Dienstleistungserbringer mit einem Teil ihrer Aufgaben zu betrauen.

1. Hierarchie der verschiedenen Organisationsformen

Der Mitgliedstaat sollte in seinen Konsulaten geeignete personelle und technische Ressourcen für die Entgegennahme der Visumanträge einsetzen oder sich darum bemühen, sich bei der Prüfung der Visumanträge von einem anderen Mitgliedstaat vertreten zu lassen. Alternativ

kann der Mitgliedstaat bei der Entgegennahme der Visumanträge an einem bestimmten Standort mit einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten in Form von Vertretung in beschränktem Umfang, gemeinsamer Unterbringung oder einer gemeinsamen Visumantragstelle zusammenarbeiten.

Die Zusammenarbeit mit einem externen Dienstleistungserbringer bei der Entgegennahme der Anträge und der Erfassung der biometrischen Identifikatoren ist nur dann in Betracht zu ziehen, wenn sich eine der oben genannten Kooperationsformen für den betreffenden Mitgliedstaat als ungeeignet erweist.

Bevor also beschlossen wird, einen externen Dienstleistungserbringer mit der Entgegennahme der Visumanträge zu betrauen, sollte der Mitgliedstaat prüfen, ob die verschiedenen Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten in Frage kommen (vgl. 4.1).

Unabhängig von der gewählten Kooperationsform muss der Grundsatz einer „zentralen Anlaufstelle“ Beachtung finden. Dies bedeutet, dass der Antragsteller nicht gezwungen sein sollte, zur Einreichung des Antrags bei mehr als einer Stelle persönlich zu erscheinen (so ist zu vermeiden, dass er das Antragsformular und die Belege, zu deren Abgabe er **persönlich erscheinen muss**, bei einer Stelle einreichen und zur Erfassung der biometrischen Daten bei einer anderen Stelle vorstellig werden muss).

Der Umstand, dass der Antragsteller gebeten werden kann, die Visumgebühr woanders (z. B. bei einer Bank) zu entrichten, oder dass er während der Prüfung seines Antrags zu einem Gespräch bestellt werden kann, gilt nicht als Verstoß gegen diesen Grundsatz.

2. Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 8 und 41

Ein Mitgliedstaat kann sich bereit erklären, einen anderen Mitgliedstaat bei folgenden Tätigkeiten zu vertreten:

- bei der Prüfung von Visumanträgen und der Erteilung von Visa, einschließlich der Entgegennahme der Anträge und der Erfassung der biometrischen Identifikatoren, oder
- ausschließlich bei der Entgegennahme der Visumanträge und der Erfassung der biometrischen Identifikatoren.

Zu diesem Zweck ist eine bilaterale Vereinbarung zwischen dem vertretenden und dem vertretenen Mitgliedstaat zu schließen. Artikel 8 des Visakodexes enthält die Elemente, die in solche Vereinbarungen aufzunehmen sind.

Die Mitgliedstaaten können sich auch für andere Kooperationsformen entscheiden, und zwar eine gemeinsame Unterbringung oder eine gemeinsame Visumantragstelle. In beiden Fällen werden die Antragsformulare und alle einschlägigen Daten entgegengenommen sowie die biometrischen Identifikatoren erfasst und dem zuständigen Konsulat zur Prüfung übermittelt.

Im Falle der gemeinsamen Unterbringung im Konsulat eines Mitgliedstaats gelangen automatisch alle Vorrechte und Immunitäten des Wiener Übereinkommens¹² zur Anwendung. Wird eine gemeinsame Visumantragstelle in Räumlichkeiten eingerichtet, die keinen diplomatischen Schutz genießen, beispielsweise in einem vollkommen neuen Gebäude, ist besonders darauf zu achten, dass die Vorschriften zur Datenübermittlung (vgl. Abschnitt 5) eingehalten werden.

Die Einrichtung einer gemeinsamen Visumantragstelle setzt voraus, dass ein bestimmter Mitgliedstaat die Verantwortung für dieses Vorhaben trägt, insbesondere für die Logistik und die konsularischen bzw. diplomatischen Beziehungen zum Gastland.

3. Inanspruchnahme von Honorarkonsuln ausschließlich für die Entgegennahme der Visumanträge

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 42

Je nach Rechtsstellung des Honorarkonsuls sind zwei Situationen zu unterscheiden:

Ist der Honorarkonsul ein Berufsbeamter eines Mitgliedstaats, so gelangen Regeln zur Anwendung, die denen **vergleichbar** sind, die gelten würden, wenn die Aufgaben vom Konsulat ausgeführt würden.

Ist der Honorarkonsul kein Berufsbeamter eines Mitgliedstaats, so sind alle Anforderungen, denen er genügen muss, in Anhang X des Visakodexes – mit Ausnahme der Bestimmungen unter Teil D Buchstabe c dieses Anhangs – festgelegt.

4. Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungserbringern

Rechtsgrundlage: Visakodex: Artikel 43 und Anhang X

In diesem Kapitel geht es nicht um die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit gewerblichen Mittlerorganisationen (vgl. I.3).

Die verschiedenen Aufgaben, die von externen Dienstleistungserbringern ausgeführt werden können, sind in Artikel 43 Absatz 6 des Visakodexes aufgelistet. Ein und derselbe Dienstleistungserbringer kann eine oder mehrere dieser Aufgaben ausführen.

Externe Dienstleistungserbringer sind nicht berechtigt, auf irgendeine Weise am Entscheidungsprozess mitzuwirken.

4.1. Bedingungen

Die Entgegennahme der Visumanträge kann unter zwei Bedingungen ausgelagert werden:

Erstens müssen vor Ort besondere Umstände oder Gegebenheiten vorliegen.

¹² Vollständiger Titel: Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963.

Beispiele:

- Aufgrund einer hohen Anzahl von Antragstellern sind die Wartezeiten, die Fristen für die Entgegennahme der Anträge oder die Bearbeitungsbedingungen nicht mehr akzeptabel;
- eine gute geografische Abdeckung des betreffenden Drittstaats kann auf andere Weise nicht gewährleistet werden (z. B. wenn die Antragsteller in großen Ländern weite Entfernungen zurücklegen müssen oder die Verkehrsinfrastrukturen nicht ausreichend entwickelt sind);
- in dem betreffenden Drittstaat gelten besondere Sicherheitsbedingungen (die z. B. zur Folge haben, dass der Zugang zu den Konsulaten der Mitgliedstaaten von den örtlichen Behörden beschränkt wird).

Zweitens kommt ein Outsourcing nur als letztes Mittel in Frage; die Mitgliedstaaten müssen daher zunächst andere mögliche Kooperationsformen prüfen (vgl. auch Abschnitt 1).

Im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort sollten Informationen über die Entscheidung, die Entgegennahme der Visumanträge auszulagern, oder die Auswahl eines externen Dienstleistungserbringers ausgetauscht werden. Auf diese Weise ergibt sich für einen oder mehrere Mitgliedstaaten die Möglichkeit, mit demselben externen Dienstleistungserbringer zusammenzuarbeiten.

4.2. Inhalt des Vertrags zwischen dem Mitgliedstaat und dem externen Dienstleistungserbringer

Die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungserbringern beruht auf einem Vertrag, der die in Anhang X des Visakodexes festgelegten Mindestanforderungen enthält. Sowohl der Mitgliedstaat als auch der externe Dienstleistungserbringer müssen diesen Anforderungen genügen.

Insbesondere sind die Mitgliedstaaten weiterhin für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen gemäß Artikel 28 der Richtlinie 95/46/EG verantwortlich. Daher muss die Verarbeitung und Übermittlung der Daten entsprechend den Vorgaben von Artikel 44 des Visakodexes auf sichere Weise erfolgen (vgl. Abschnitt 5).

Gemäß Artikel 43 Absatz 11 letzter Unterabsatz des Visakodexes müssen die Mitgliedstaaten die Tätigkeit des externen Dienstleistungserbringers überwachen, um sicherzustellen, dass dieser alle Vertragsbedingungen erfüllt.

4.3. Dienstleistungsgebühr

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 17

Grundsätzlich darf eine Dienstleistungsgebühr gegenüber einem Antragsteller, der die Dienste eines externen Dienstleistungserbringers in Anspruch nimmt, nur dann erhoben werden, wenn alternativ weiterhin die Möglichkeit besteht, sich direkt an das Konsulat zu wenden und lediglich die Visumgebühr zu entrichten (vgl. 4.4).

Unabhängig von den Aufgaben, die der externe Dienstleistungserbringer ausführt, gilt dieser Grundsatz für alle Antragsteller, einschließlich jener Antragsteller, die von der Visumgebühr

befreit sind, wie Familienangehörige von EU-Bürgern oder Staatsangehörigen der Schweiz, und der Personengruppen, die lediglich eine ermäßigte Gebühr entrichten müssen. Dazu gehören auch Kinder im Alter zwischen sechs und zwölf Jahren sowie Personen, die aufgrund eines Visaerleichterungsabkommens von der Gebühr befreit sind. Beschließt einer dieser Antragsteller also, die Dienste eines externen Dienstleistungserbringers in Anspruch zu nehmen, so wird die Dienstleistungsgebühr erhoben.

Es ist Sache der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass die Dienstleistungsgebühr in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten, die dem externen Dienstleistungserbringer entstanden sind, und zu den von ihm gebotenen Dienstleistungen steht und dass sie an die Gegebenheiten vor Ort angepasst ist.

Daher ist die Höhe der Dienstleistungsgebühr mit den Preisen zu vergleichen, die üblicherweise in demselben Land bzw. an demselben Ort für ähnliche Dienstleistungen gezahlt werden. Ortsspezifische Gegebenheiten wie die Lebenshaltungskosten oder die Verfügbarkeit von Dienstleistungen müssen berücksichtigt werden.

Im Falle von Callcentern sollte für die Wartezeit, d. h. die Zeit, die vergeht, bis der Antragsteller mit einem Operator verbunden ist, der Ortstarif gelten. Danach ist eine Dienstleistungsgebühr in Rechnung zu stellen.

Die Dienstleistungsgebühr kann im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort vereinheitlicht werden. Innerhalb desselben Landes bzw. an demselben Ort sollten keine erheblichen Unterschiede zwischen den Dienstleistungsgebühren bestehen, die gegenüber den Antragstellern von verschiedenen externen Dienstleistungserbringern oder von ein und demselben Dienstleistungserbringer, der für verschiedene Konsulate von Mitgliedstaaten tätig ist, erhoben werden.

4.4. Direkter Zugang

Die Aufrechterhaltung der Möglichkeit, den Visumantrag direkt beim Konsulat statt über einen externen Dienstleistungserbringer zu stellen, bedeutet, dass der Antragsteller tatsächlich zwischen diesen beiden Möglichkeiten wählen kann.

Auch wenn für den direkten Zugang zum Konsulat keine Bedingungen geschaffen werden müssen, die denen für den Zugang zum Dienstleistungserbringer entsprechen oder ähneln, dürfen die Umstände den direkten Zugang in der Praxis nicht unmöglich machen. Es ist zwar akzeptabel, dass bei der Terminvergabe im Falle des direkten Zugangs andere Wartezeiten üblich sind, die allerdings nicht so lang sein sollten, dass sie in der Praxis den direkten Zugang verhindern.

Die verschiedenen Optionen für die Einreichung eines Visumantrags sollten eindeutig bekannt gemacht werden, wobei die Öffentlichkeit auch unmissverständlich sowohl über die Wahlmöglichkeit als auch über die Kosten zusätzlicher Leistungen externer Dienstleistungserbringer zu informieren ist (vgl. I.4.1).

5. Datenübermittlung

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 44

Unabhängig von der Organisationsform, die ein Mitgliedstaat für die Entgegennahme der Visumanträge gewählt hat, muss eine sichere Datenverarbeitung in vollem Umfang gewährleistet sein.

Insbesondere im Falle der Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten oder externen Dienstleistungserbringern und bei Inanspruchnahme von Honorarkonsuln müssen die übermittelten Daten unabhängig vom Übertragungsweg nach Maßgabe von Artikel 44 verschlüsselt werden.

Grenzüberschreitende elektronische Datenübermittlungen in Drittländern, in denen die Übermittlung verschlüsselter Daten untersagt ist, sind unzulässig.

In solchen Fällen dürfen die Daten nach vollständiger Verschlüsselung nur auf einem elektronischen Datenträger übermittelt werden. Diese Übermittlung hat durch einen Konsularbeamten eines Mitgliedstaats zu erfolgen.

Wenn dazu unverhältnismäßige oder unangemessene Maßnahmen getroffen werden müssten, kann auf alternative Lösungen zurückgegriffen werden, um die sichere Übermittlung der Daten zu gewährleisten, zum Beispiel auf private Unternehmer mit Erfahrung bei der Beförderung geheimhaltungsbedürftiger Dokumente und Daten in dem betreffenden Drittland.

Ob die Maßnahmen unverhältnismäßig oder unangemessen sind, ist anhand folgender Kriterien zu bewerten: zurückzulegende Entfernung, Beförderungssicherheit, Zahl der betroffenen Anträge, Verfügbarkeit von Ressourcen und mögliche Übermittlung der Daten durch das Konsulat eines anderen Mitgliedstaats.

In Bezug auf die Vorgabe, dass die Sicherheitsstufe für die Übermittlung dem Grad der Geheimhaltungsbedürftigkeit der Daten entsprechen muss, sind alle Daten, bei denen das Risiko einer Identifizierung des Antragstellers oder des Gastgebers und/oder der Offenlegung ihres ethnischen Hintergrunds oder ihrer politischen oder religiösen Überzeugung besteht, als geheimhaltungsbedürftig einzustufen.